

Erlass des Innenministeriums über die Verwendung von Vordrucken bei der Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde gemäß § 96 Landesverwaltungsverfahrensgesetz

Erlass des Innenministeriums

Vom 7. Juni 2002 - II 220-135.4-2 -

Am 1. Juli 2002 tritt das Zustellungsreformgesetz vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422), in Kraft. Durch das Zustellungsreformgesetz wurden die Zivilprozessordnung und andere Rechtsvorschriften geändert und ergänzt. Ziel des Gesetzes ist es, das Verfahren bei förmlicher Zustellung zu vereinfachen und den gewandelten Lebensverhältnissen anzupassen.

Zeitgleich mit dem Zustellungsreformgesetz werden durch die Zustellungsvordruckverordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 671) mit Wirkung vom 1. Juli 2002 neue Vordrucke für die Zustellung im gerichtlichen Verfahren eingeführt.

Im Landesverwaltungsverfahrensgesetz sind Vordrucke für das Zustellungsverfahren mit Zustellungsurkunde bisher nicht einge-

führt worden. Es wird zunächst die auf Bundesebene geplante Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201 - 3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206) abgewartet, um den bisherigen Gleichklang mit dem Bundesrecht im Bereich der Verwaltungszustellung weiterhin sicherzustellen.

Von daher wird empfohlen, ab dem 1. Juli 2002 die Vordrucke zu verwenden, die bei der Zustellung im gerichtlichen Verfahren nach der Zustellungsvordruckverordnung gelten. Auf die Übergangsregelung des § 3 der Zustellungsvordruckverordnung, wonach bis zum 31. Dezember 2002 die bisherigen Vordrucke verwendet werden können, wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V 2002 S. 606

Richtlinie zur Förderung der Teilnahme von Unternehmen an Messen und Ausstellungen

Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums

Vom 5. Juni 2002 - V 430-633.03 Messe -

1. Rechtsgrundlagen

Das Land fördert auch mit Unterstützung von Mitteln des „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ im Rahmen der Projektförderung die Teilnahme gewerblicher Unternehmen an Messen und Ausstellungen nach Maßgabe

- dieser Richtlinie;
- der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen;
- der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO M-V) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften;
- des Operationellen Programms Mecklenburg-Vorpommern Förderperiode 2000 - 2006 (CCI-Nr.: 1999 DE 16 1 PO 004) für den Einsatz des „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ in Mecklenburg-Vorpommern einschl. der EU-Vorschriften für die Durchführung der Strukturfondsinterventionen;
- Verordnung (G) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierten Operationen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die nach dieser Richtlinie gewährten Mittel sind subsidiäre Hilfen. Sie sind daher nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungshilfen zu ersetzen. In jedem Fall wird eine angemessene Eigenbeteiligung des Trägers des Vorhabens vorausgesetzt.

2. Gegenstand der Förderung

Ziel der Förderung ist es, kleinen und mittleren Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern die Teilnahme an Messen und Ausstellungen im In- und Ausland zu ermöglichen.

3. Zuwendungsempfänger

Begünstigte dieser Richtlinie sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft gemäß der Empfehlung der Europäischen Kommission zur Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt der

Europäischen Gemeinschaften Nr. L 107 vom 30. April 1996). Die Betriebsstätte des Unternehmens muss sich in Mecklenburg-Vorpommern befinden. Für den Begriff der Betriebsstätte gilt § 12 Abgabenordnung. Der Begriff „gewerblich“ richtet sich nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes.

Kleine und mittlere Unternehmen sind nach der „Empfehlung der Europäischen Kommission“, ABl. EG Nr. L 107/S. 4 vom 30. April 1996, Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 40 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Mio. EUR haben und
- nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, welche die Definition der KMU nicht erfüllen. Dieser Schwellenwert kann in zwei Fällen überschritten werden:
 - Wenn das Unternehmen im Besitz von öffentlichen Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionellen Anlegern steht und diese weder einzeln noch gemeinsam Kontrolle über das Unternehmen ausüben;
 - wenn aufgrund der Kapitalstreuung nicht ermittelt werden kann, wer die Anteile hält, und das Unternehmen erklärt, dass es nach bestem Wissen davon ausgehen kann, dass es nicht zu 25 % oder mehr seines Kapitals im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam steht, die die Definition der KMU nicht erfüllen.

Die Beurteilungskriterien für das Vorliegen eines KMU dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, welche die Voraussetzungen für die Eigenschaft als KMU zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtliche Gebilde auszuschließen, die eine Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines kleinen und mittleren Unternehmens hinausgeht.

Soweit die Europäische Kommission neue Grenzen festlegt, finden diese Berücksichtigung.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Unternehmen der Fischerei, Aquakultur, Land- und Forstwirtschaft;
- Verkehrsunternehmen;
- Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien und ähnliche soziale Einrichtungen;
- Kreditinstitute, Versicherungsgewerbe;
- Rechts- und Patentanwälte, Notare, Makler, Wirtschafts- und Buchprüfer, rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte;
- Autohäuser, Tankstellen;
- Bildungs- und Erziehungseinrichtungen;
- Detekteien, gewerbsmäßige Vermittler von Arbeitskräften;
- Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden.

Der Bewilligungsbehörde bleibt vorbehalten, im Rahmen der Förderpraxis den Kreis der Begünstigten weiter einzuschränken.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Eine Förderung erfolgt im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die für die Einrichtung und den Betrieb eines Messe- oder Ausstellungsstandes erforderlich sind. Dies sind insbesondere:

- Standmiete,
- Ausgaben für den Standbau,
- Kosten des Anschlusses an die Medienversorgung (Strom, Wasser etc.),
- Entsorgungskosten,
- Ausgaben für einen Eintrag in den Veranstaltungskatalog,
- Kosten für eine veranstaltungsbezogene Werbung; bis max. 2 500,00 EUR,
- Ausgaben für einen Dolmetschereinsatz bei Veranstaltungen im Ausland,
- sowie Transport- und Versicherungskosten bei Veranstaltungen im Ausland.

Gemeinsam mit weiteren Veranstaltungsteilnehmern genutzte Flächen werden anteilig berücksichtigt.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- Personal
- Reisen
- Aufenthalt und
- Präsentation.

Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von der Art und dem Ort der Veranstaltungsteilnahme.

Eine Teilnahme an einer Messe/Ausstellung außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird mit einem Fördersatz von maximal 50 % der zuschussfähigen Kosten, höchstens jedoch 15 000,- EUR, gefördert.

Eine Teilnahme an einer Messe/Ausstellung innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird mit einem Fördersatz von maximal 50 % der zuschussfähigen Kosten, höchstens jedoch 7 500,- EUR, gefördert.

Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 2 000,- EUR sind von der Förderung ausgeschlossen (Bagatellgrenze).

5. Sonstige Zuwendungsbestimmung

Die Zuwendungen werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“ Beihilfen gewährt. Die „De-minimis“-Regelung besagt im Wesentlichen:

- Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf 100 000,00 EUR bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.
- Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen (z. B. Zuwendungen, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt

wurden, und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger sonstige von der Europäischen Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält.

- Dieser Betrag umfasst alle Kategorien von Beihilfen gleich welcher Form und Zielsetzung, nach Artikel 1 sind jedoch folgende Beihilfen ausgeschlossen:
 - a) Beihilfen im Verkehrssektor und für Tätigkeiten, die sich auf die Herstellung, Verarbeitung oder Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrags aufgeführten Waren - u. a. landwirtschaftliche Erzeugnisse - beziehen;
 - b) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen;
 - c) Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden.

6. Antragsverfahren

Mittel aus dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen formgebundenen Antrag gewährt.

Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Teilnahme an der Messe/Ausstellung beim

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Werkstraße 213
19061 Schwerin
Tel.: 0385-63630
Fax: 0385-63631212

eingegangen sein.

7. Bewilligung und Auszahlung und Aufbewahrung von Unterlagen

Bewilligungsbehörde ist das Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach erbrachter Leistung, d. h. gegen Vorlage bezahlter Rechnungen (Sollstellung auf dem Konto des Zuwendungsempfängers).

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Zuschusses sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 Abs. 1 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind, und das Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V).

Abweichend von Nr. 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) ist der Verwendungsnachweis zusammen mit der Mittelanforderung vorzulegen.

Alle im Rahmen des Investitionsvorhabens entstehenden Unterlagen und Zahlungsbelege in der Periode 2000 bis 2006 des Operationellen Programms für Mecklenburg-Vorpommern sind bis zum 31. Dezember 2013 zur Einsicht bereitzuhalten.

8. Prüfung durch Dritte

Vorhaben, die im Rahmen dieser Richtlinie bewilligt werden, können geprüft werden durch:

- die Europäische Kommission
- den Europäischen Rechnungshof
- den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern
- das Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern
- die EFRE-Prüfgruppe des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern.

9. Subventionserheblichkeit der Angaben

Gemäß § 3 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit dem Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SubvG M-V) vom 12. Juli 1995 (GVOBl. M-V S. 330) ist der Subventionsnehmer verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Dem Subventionsgeber ist auch rechtzeitig vorher anzuzeigen, wenn jemand einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen den Verwendungsbeschränkungen verwenden will. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.

Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch. Zu den Tatsachen zählen insbesondere die im Antrag, in ergänzend dazu vorgelegten Unterlagen, in Mittelabrufen und in Nachweisen und Berichten enthaltenen Angaben. **Änderungen von subventionserheblichen Tatsachen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.**

10. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft. Sie findet auch Anwendung auf Anträge, die seit dem 1. Januar 2001 gestellt und noch nicht entschieden sind oder bei denen die Bewilligungsbehörde ihre Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen hat. Ziffer 4 letzter Satz (Bagatellgrenze) findet auf diese Fälle keine Anwendung. Die Absatz- und Exportunterstützungs-Richtlinie vom 16. Juni 1998 tritt damit außer Kraft.